

Duale Hochschule Gera-Eisenach

– Geschäftsordnung des Senats vom 27.11.2019 –

§ 1 Geltungsbereich sowie Rechte und Pflichten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Senats der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule).
- (2) Die nach §§ 6, 7 und 35 Abs. 3 bis 5 Thüringer Hochschulgesetz oder § 10 Abs. 2 bis 5 der Grundordnung der Dualen Hochschule in den jeweils geltenden Fassungen zur Teilnahme an Senatssitzungen berechtigten Personen (im Weiteren: Teilnahmeberechtigte) sind in ihrer Tätigkeit frei und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Teilnahmeberechtigten haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Senats Anfragen an das Präsidialamt zu richten. Soweit das Präsidialamt Anfragen nicht unverzüglich beantworten kann, sollen sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden.
- (4) Die Teilnahmeberechtigten wirken im Senat in einer Gesamtverantwortung für die Duale Hochschule zusammen. Sie nehmen ihre jeweiligen Aufgaben in gegenseitiger Wertschätzung und kollegialem Respekt wahr.
- (5) Die Teilnahmeberechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, verpflichtet; Entsprechendes gilt auch für Personen, die vom Vorsitzenden mit der Protokollierung der Sitzung beauftragt sind oder als Gäste nach § 4 Satz 6 zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen wurden. Vertraulich sind insbesondere Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, bei denen die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft/Teilnahmeberechtigung fort. Sie endet, soweit eine Angelegenheit anderweitig öffentlich geworden ist.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Senat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch jeden zweiten Kalendermonat, zusammen. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Senats unter Übersendung eines Vorschlags für die Tagesordnung ein, in welchem er in geeigneter Form kenntlich macht, welche der Tagesordnungspunkte in seiner rechtlichen Einschätzung zu den Angelegenheiten nach § 35 Abs. 4 ThürHG zählen („Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben

oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen“). Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung kann schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen. Sie ist an alle Teilnahmeberechtigten zu richten.

- (2) Die weiteren Sitzungsunterlagen sind den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig, das heißt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzusenden; sofern Sitzungsunterlagen später eingereicht werden, sind diese im Vorfeld des Tagesordnungspunktes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen.
- (3) Zu Sitzungen muss einberufen werden, wenn dies
 - a) mehr als die Hälfte der bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b) mehr als ein Drittel der bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder oder
 - c) alle bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe schriftlich vom Vorsitzenden des Senats verlangen. Zu solch dringlichen Sitzungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche; Entsprechendes gilt für die Frist nach Absatz 2. Die Dringlichkeit ist im Einladungsschreiben zu begründen; auf die abgekürzte Einladungsfrist ist hinzuweisen.
- (4) Die Verhandlungsgegenstände müssen zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Senats gehören.

§ 3 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Teilnahmeberechtigten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin, beim Vorsitzenden einzureichen. Wird mit dem Antrag ein Beschluss des Senats angestrebt, so soll der Antrag auch eine Beschlussvorlage mit Begründung unter Darlegung der Sach- und Rechtslage enthalten.
- (3) Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung des Sitzungstermins aufzunehmen. Über die Aufnahme von zeitlich später eingereichten Anträgen in die Tagesordnung entscheidet der Senat mit der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Feststellung der Tagesordnung anwesenden bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder; wird mit dem Antrag ein Beschluss des Senats angestrebt, ist für die Aufnahme in die Tagesordnung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Senats in begründeten Fällen ausgeschlossen werden; dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende des Senats kann in begründeten Fällen die Teilnahme von weiteren Gästen zulassen. Mit der Einladung ist gegebenenfalls auf den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung hinzuweisen. Am nichtöffentlichen Teil der Sitzung dürfen neben den Teilnahmeberechtigten auch diejenigen Personen teilnehmen, die vom Vorsitzenden mit der Protokollierung der Sitzung beauftragt sind oder als Gäste nach Satz 4 zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen wurden.

§ 5 Leitung

- (1) Der Präsident der Dualen Hochschule ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 ThürHG der Vorsitzende des Senats. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Senats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide kurzfristig verhindert, die Sitzung zu leiten, wählen die anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder für die entsprechende Sitzung einen Sitzungsleiter aus dem Kreis aller anwesenden Mitglieder des Senats.
- (2) Der Vorsitzende des Senats benennt im Einvernehmen mit den auf der betreffenden Sitzung anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis aller Mitglieder des Senats einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt bis auf Widerruf, jedoch längstens für die Dauer von dessen Amtszeit als Senatsmitglied.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen die Beratung und Abstimmung nicht leiten, wenn sie ein Gegenstand persönlich betrifft (z.B. Abberufung). Für diese Fälle wählt der Senat mit der Mehrheit der anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder einen vorübergehenden Sitzungsleiter aus dem Kreis aller anwesenden Mitglieder des Senats. Nach Abschluss der entsprechenden Beratung oder Verkündung des Abstimmungsergebnisses übernimmt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wieder die Leitung.

§ 6 Feststellung bei der Eröffnung und der Tagesordnung, Bestätigung des Protokolls

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Er gibt sodann die Tagesordnung bekannt.

- (2) Der Senat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder die - gegebenenfalls geänderte - Tagesordnung. Im Anschluss erfolgt, bei Bedarf nach Aussprache, die Feststellung, welche der beschlossenen Tagesordnungspunkte zu den Angelegenheiten nach § 35 Abs. 4 ThürHG zählen; hierzu zählen in jedem Fall alle Tagesordnungspunkte zu Angelegenheiten nach § 37 Abs. 1 ThürHG. Über die betreffenden Zuordnungen der Tagesordnungspunkte beschließt der Senat mit der Mehrheit der anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder. Wird gegen eine nach Satz 2 beschlossene Zuordnung Widerspruch aus dem Kreis der anwesenden bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder erhoben, so holt der Vorsitzende unter diesen ein Meinungsbild ein. Führt dieses Meinungsbild mehrheitlich zu derselben Zuordnung wie die nach Satz 2 beschlossene Zuordnung, so gilt die Zuordnung als einvernehmlich beschlossen. Andernfalls kann in Anwendung von § 37 Abs. 2 ThürHG eine Gruppe mit den Stimmen aller ihrer anwesenden Mitglieder - im Fall der Gruppe der Hochschullehrer einschließlich der anwesenden Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung - einmalig die Aussetzung des Beschlusses über die Zuordnung des betreffenden Tagesordnungspunktes für drei Wochen verlangen. In dieser Zeit wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen unternommen. Sofern ein Schlichtung scheitert, entscheidet der Präsident, der dafür auch eine rechtliche Bewertung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums einholen kann, über die Zuordnung der Angelegenheit. Für eine Schlichtung bestimmt jede Gruppe - im Fall der Gruppe der Hochschullehrer einschließlich der Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung –ihren Vertreter (Schlichter) mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Schlichtung ist gescheitert, wenn zwischen den Schlichtern kein einstimmiges Ergebnis der Zuordnung erzielt werden kann; andernfalls gilt das einstimmige Schlichtungsergebnis als durch den Senat beschlossene Zuordnung.
- (3) Ist eine beschlossene Zuordnung nach Absatz 2 in der Einschätzung des Präsidenten rechtswidrig, so findet § 30 Abs. 2 ThürHG Anwendung.
- (4) Im Anschluss an die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen erfolgt durch die Sitzungsteilnehmer die Kontrolle und gegebenenfalls Korrektur des mit den Sitzungsunterlagen zugesandten Protokolls der vorangegangenen Sitzung sowie dessen Bestätigung durch die anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Jeder Sitzungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß eingeladen wurden und sowohl mehr als die Hälfte der bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder als auch mehr als die Hälfte der bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Kann über die Tagesordnung oder einzelne Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschlossen werden und wird der Senat deswegen erneut eingeladen, so ist er für die betroffenen Gegenstände unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, falls in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Aussprache

- (1) Zu allen in einer Senatssitzung zu behandelnden Angelegenheiten haben alle Teilnahmeberechtigten Rede- und Antragsrecht.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht. Die gemeinsame Beratung mehrerer Gegenstände kann mit der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern zwischen den Gegenständen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Der Vorsitzende erteilt zunächst demjenigen, auf dessen Antrag der Gegenstand beraten wird, das Rederecht. Er nimmt die Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sitzungsteilnehmern mit Rederecht, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben, soll der Vorzug gegeben werden.
- (4) Abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann einem Sitzungsteilnehmer mit Rederecht das Wort für eine unverzügliche kurze Erwiderung auf einen vorangegangenen Redebeitrag erteilt werden, wenn sich dieser Beitrag unmittelbar an den Sitzungsteilnehmer richtete oder eine Frage stellte, die von diesem beantwortet werden kann.
- (5) Der Senat kann durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitgliedern die Dauer der Redezeit bestimmen, wenn dies beantragt wird. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.

- (6) Meldet sich ein Sitzungsteilnehmer mit Rederecht zur Geschäftsordnung, so ist ihm vor den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung zählen nicht zu den Angelegenheiten nach § 35 Abs. 4 ThürHG. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem Gelegenheit zu einem Gegenantrag gewährt wurde.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Stimmrecht zu allen auf einer Senatssitzung zu behandelnden Angelegenheiten haben alle Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, alle Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter sowie die drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung (Stimmberechtigte bei paritätischen Abstimmungen). In Beratungsgegenständen, die den Angelegenheiten nach § 35 Abs. 4 ThürHG zugeordnet sind, haben neben den Personen nach Satz 1 auch die vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung Stimmrecht (Stimmberechtigte bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit). Die Sätze 1 und 2 finden auf Stellvertreter nach § 10 Abs. 1, Nachrücker nach § 10 Abs. 2 sowie bei Stimmrechtsübertragungen nach § 10 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (2) Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden; zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlauts des zur Abstimmung gelangenden Beschlussantrags.
- (3) Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Beschlussanträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Beschlussantrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden.
- (4) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und wegen Befangenheit von der Stimmabgabe ausgeschlossene stimmberechtigte Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Eine geheime Abstimmung erfolgt bei Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie aufgrund eines Antrags von mindestens einem Drittel der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. In diesen Fällen müssen Stimmzettel verwendet werden.

- (6) Mitglieder des Senats, die nach § 20 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz als Beteiligte gelten, sind wegen Befangenheit von der Beschlussfassung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auszuschließen.
- (7) Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen, wenn der Sitzungsleiter dies vorschlägt und kein Mitglied widerspricht. In diesem Fall gilt der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag als einstimmig angenommen. Eine Abstimmung per Akklamation ist ausgeschlossen, wenn eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- (8) Wurde der Beschluss über die Zuordnung eines Tagesordnungspunktes nach § 6 Abs. 2 Satz 6 ausgesetzt oder nach § 6 Abs. 3 durch den Präsidenten als rechtswidrig eingeschätzt, werden Abstimmungen zu Beschlussanträgen zu diesem Tagesordnungspunkt sowohl paritätisch als auch mit Hochschullehrermehrheit durchgeführt. Führt in einem solchen Fall sowohl die paritätische Abstimmung als auch die Abstimmung mit Hochschullehrermehrheit zu demselben Sachergebnis, gilt dieses unabhängig von der Klärung der Zuordnungsfrage als beschlossen. Andernfalls tritt erst nach Klärung der Zuordnungsfrage dasjenige Sachergebnis als Beschluss in Kraft, das aus derjenigen Abstimmung hervorging, deren Teilnehmer stimmrechtlich tatsächlich zuständig waren.
- (9) Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Hierzu ist allen Teilnahmeberechtigten der genaue Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst eventuell vorliegenden Gegenanträgen zuzuleiten. Der Beschlussantrag ist kurz zu begründen. Der Beschlussantrag ist angenommen, falls innerhalb der Entscheidungsfrist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widersprochen hat und sowohl mehr als die Hälfte der bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder als auch mehr als die Hälfte der bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussantrag zugestimmt haben. Er ist abgelehnt, falls innerhalb der Entscheidungsfrist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widersprochen hat und sowohl höchstens die Hälfte der bei paritätischen Abstimmungen stimmberechtigten Mitglieder als auch höchstens die Hälfte der bei Abstimmungen mit Hochschullehrermehrheit stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussantrag zugestimmt haben. Sind die Voraussetzungen weder des Satzes 4 noch des Satzes 5 erfüllt, ist das betreffende Umlaufverfahren durch den Vorsitzenden für ungültig zu erklären und der Beschlussantrag auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zur Beratung zu setzen.
- (10) Wird eine Gruppe geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird. Auf Antrag aller anwesenden Mitglieder einer Gruppe - im Fall der Gruppe der Hochschullehrer einschließlich der anwesenden Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung - wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass der Senat den sofortigen Vollzug des

Beschlusses mit der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen unternommen. Hierfür bestimmt jede Gruppe - im Fall der Gruppe der Hochschullehrer einschließlich der Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung – ihren Vertreter (Schlichter) mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. § 30 Abs. 3 ThürHG bleibt unberührt.

§ 10 Stellvertretung, Ruhen des Mandats [analog Wahlordnung]

- (1) Kann ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden an einer Sitzung des Senats nicht teilnehmen, so kann es aus dem Kreis der möglichen Nachrücker seiner Gruppe eine Person als Stellvertreter mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in die betreffende Senatssitzung entsenden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Senats mindestens eine Woche vor der Senatssitzung schriftlich unter Nennung des Namens des Stellvertreters anzeigt. Bei Bedarf hat der Vorsitzende des Senats das Recht, die Identität der betreffenden Person in der Senatssitzung zu überprüfen. Ein Stellvertreter nach Satz 1 ist in der Ausübung seines Stimmrechts frei und zählt in der Wahrnehmung der übertragenen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied des Senats für die Gruppe der Studierenden.
- (2) Wird ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der Mitarbeiter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten abgeordnet oder beurlaubt, so hat das Mitglied die Möglichkeit, sein Mandat durch schriftliche Anzeige beim Wahlleiter für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung ruhen zu lassen. Während des Ruhens des Mandats findet § 18 der Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (Nachrücken) entsprechend Anwendung. Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats an der Teilnahme an einer Senatssitzung ganz oder teilweise verhindert, so kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner Gruppe im Senat für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzung übertragen; ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht bei Wahlen. In der Ausübung des übertragenen Stimmrechts ist das betreffende Mitglied frei. Die Anzahl an Stimmen, die ein Mitglied (einschließlich seiner eigenen Stimme) innehaben kann, ist auf maximal drei begrenzt. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorsitzenden des Senats vor der betreffenden Sitzung durch das übertragende Mitglied schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Stimmrechtsübertragung durch ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung an ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung wird letztgenanntes Mitglied für die betreffenden Tagesordnungspunkte im Hin-

blick auf die Ausübung des übertragenen Stimmrechts und die Anwesenheit (Beschlussfähigkeit) dem Kreis der Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung zugerechnet.

§ 11 Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Datum und Zeitraum der Sitzung,
2. die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
3. Zahl und Namen der Sitzungsteilnehmer und Gäste,
4. die Tagesordnung,
5. die behandelten Tagesordnungspunkte und gestellten Beschlussanträge,
6. die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und ggf. ungültigen Stimmen und
7. einen Terminvorschlag für die nächste Sitzung.

Zur Erstellung der Niederschrift kann ein durch den Vorsitzenden benannter Mitarbeiter der Dualen Hochschule an den Sitzungen des Senats als Schriftführer teilnehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Jeder Teilnahmeberechtigte erhält eine Abschrift des Protokolls sowie der Anwesenheitsliste.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen des Sitzungsleiters, Hausrecht

(1) Stört eine anwesende Person den ordnungsgemäßen Ablauf auf der Sitzung, so ruft sie der Sitzungsleiter zur Ordnung. Der Sitzungsleiter kann einer anwesenden Person, der bei einem Gegenstand wiederholt zur Ordnung gerufen wurde, hierzu das Wort entziehen.

(2) Bei besonders groben Verstößen kann der Sitzungsleiter einen Störer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf Zeit unterbrechen.

(3) Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Sitzungsleiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

(4) Die Entscheidungen des Sitzungsleiters können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Senat in Kraft.

Gera, den 27.11.2019

Prof. Dr. Burkhard Utecht
Vorsitzender des Senats